

Verordnung über die Vermeidung von unnötigen Lärm im Stadtgebiet von Bamberg (Lärmschutzverordnung)

Vom 25. Mai 2022

(Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 03.06.2022 Nr. 10)

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten
- § 2 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören.

Hierunter fallen insbesondere das Hämmern, Sägen, Hacken von Holz und die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen, wie zum Beispiel Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren, Laubbläsern und Freischneidern und das Abschlagen von Verputz oder Fliesen, das Bohren von Löchern, das Schneiden von Holz oder Platten und Rasenmähen.

Nicht unter Absatz 1 fallen Arbeiten, die durch Gewerbebetriebe erbracht werden sowie Arbeiten an öffentlichen Grün- und Verkehrsanlagen durch Behörden.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne von Absatz 1 dürfen zu folgenden Zeiten nicht ausgeführt werden:

von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und
12.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

Die Bestimmungen

- der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 14 G zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3146)

- des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG) vom 21.05.1980 (BayRS II S. 172) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist sowie

- des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 2 sind:

1. Unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum erforderlich sind,
2. Arbeiten, die einen akuten Notstand verhindern oder beseitigen.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr dürfen Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte nicht benutzt werden, soweit andere in ihrer Nachtruhe dadurch gestört werden können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen oder Beschränkungen für Kundgebungen, Märkte und sonstige Veranstaltungen abweichende Regelungen für die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten getroffen wurden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bamberg kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 2 dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Der Ausnahmebescheid kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt ergehen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten innerhalb der in § 1 Abs. 2 festgelegten Ruhezeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte entgegen den Verboten in § 2 benutzt,
3. einer Auflage oder Bedingung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 zuwiderhandelt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft, sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vermeidung von unnötigem Lärm im Stadtgebiet von Bamberg vom 14. April 2011 außer Kraft.